

TE OGH 1997/8/6 13Os106/97 (13Os107/97)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.08.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 6.August 1997 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Brustbauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Markel, Dr.Rouschal, Dr.Habl und Dr.Ratz als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag.Freundorfer als Schriftführer, in der Strafsache gegen Friedrich P***** wegen des Vergehens nach § 16 Abs 1 (fünfter Fall) SGG über die vom Generalprokurator erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen die Urteile des Bezirksgerichtes Neusiedl am See vom 26.Juni 1996, GZ U 85/96-13 und des Landesgerichtes Eisenstadt vom 24.Feber 1997, AZ 10 BI 1/97, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Generalanwalt Dr.Schroll, des Verurteilten Friedrich P***** und des Verteidigers Dr.Michael Franz Sauerzopf zu Recht erkannt:Der Oberste Gerichtshof hat am 6.August 1997 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Brustbauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Markel, Dr.Rouschal, Dr.Habl und Dr.Ratz als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag.Freundorfer als Schriftführer, in der Strafsache gegen Friedrich P***** wegen des Vergehens nach Paragraph 16, Absatz eins, (fünfter Fall) SGG über die vom Generalprokurator erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen die Urteile des Bezirksgerichtes Neusiedl am See vom 26.Juni 1996, GZ U 85/96-13 und des Landesgerichtes Eisenstadt vom 24.Feber 1997, AZ 10 BI 1/97, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Generalanwalt Dr.Schroll, des Verurteilten Friedrich P***** und des Verteidigers Dr.Michael Franz Sauerzopf zu Recht erkannt:

Spruch

I. Es verletzen das Gesetzmisch eins. Es verletzen das Gesetz

1. die Urteile des Bezirksgerichtes Neusiedl am See vom 26.Juni 1996, GZ U 85/96-13 und des Landesgerichtes Eisenstadt als Berufungsgericht vom 24.Feber 1997, AZ 10 BI 1/97, in der Bestimmung des § 1 Abs 4 TilgG;1. die Urteile des Bezirksgerichtes Neusiedl am See vom 26.Juni 1996, GZ U 85/96-13 und des Landesgerichtes Eisenstadt als Berufungsgericht vom 24.Feber 1997, AZ 10 BI 1/97, in der Bestimmung des Paragraph eins, Absatz 4, TilgG;
2. das Urteil des Bezirksgerichtes Neusiedl am See vom 26.Juni 1996, GZ U 85/96-13, in der Bestimmung des Paragraph 267, StPO.2. das Urteil des Bezirksgerichtes Neusiedl am See vom 26.Juni 1996, GZ U 85/96-13, in der Bestimmung des Paragraph 267, StPO.

II. Die genannten (im übrigen unberührt bleibenden) Urteilemisch II. Die genannten (im übrigen unberührt bleibenden) Urteile

- a) des Bezirksgerichtes Neusiedl am See im Punkt 1 des Schulterspruches, den Tatzeitraum zwischen 1985 und Mitte 1986 betreffend und im Strafausspruch,
- b) des Landesgerichtes Eisenstadt insoweit, als der Berufung des Angeklagten gegen den Ausspruch über die Strafe keine Folge gegeben wurde,
- werden aufgehoben.

III. Dem Bezirksgericht Neusiedl am See wird aufgetragen, die Strafe neu zu bemessen römisch III. Dem Bezirksgericht Neusiedl am See wird aufgetragen, die Strafe neu zu bemessen.

IV. Im übrigen wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen römisch IV. Im übrigen wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

Text

Gründe:

Soweit von der Nichtigkeitsbeschwerde betroffen, wurde Friedrich P***** mit Urteil des Bezirksgerichtes Neusiedl am See vom 26.Juni 1996, GZ U 85/96-13, des Vergehens nach § 16 Abs 1 (fünfter Fall) SGG schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe verurteilt. Soweit von der Nichtigkeitsbeschwerde betroffen, wurde Friedrich P***** mit Urteil des Bezirksgerichtes Neusiedl am See vom 26.Juni 1996, GZ U 85/96-13, des Vergehens nach Paragraph 16, Absatz eins, (fünfter Fall) SGG schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe verurteilt.

Darnach hat er (abweichend von dem nur die Zeit "von Mitte 1986 bis Ende 1995" inkriminierenden Antrag auf Bestrafung) "zwischen 1985 und 1995 in Wien und anderen Orten außer den Fällen der §§ 12 und 14 a SGG den bestehenden Vorschriften zuwider Haschisch" besessen. Die wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe und des Ausspruches über die Schuld und die Strafe ergriffene Berufung des Angeklagten wurde vom Landesgericht Eisenstadt am 24.Feber 1997 im ersten Punkt (§ 464 Z 1 StPO) zurück- gewiesen und ihr im übrigen keine Folge gegeben (AZ 10 BI 1/97). Darnach hat er (abweichend von dem nur die Zeit "von Mitte 1986 bis Ende 1995" inkriminierenden Antrag auf Bestrafung) "zwischen 1985 und 1995 in Wien und anderen Orten außer den Fällen der Paragraphen 12 und 14 a SGG den bestehenden Vorschriften zuwider Haschisch" besessen. Die wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe und des Ausspruches über die Schuld und die Strafe ergriffene Berufung des Angeklagten wurde vom Landesgericht Eisenstadt am 24.Feber 1997 im ersten Punkt (Paragraph 464, Ziffer eins, StPO) zurück- gewiesen und ihr im übrigen keine Folge gegeben (AZ 10 BI 1/97).

Rechtliche Beurteilung

Zutreffend zeigt die vom Generalprokurator zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde eine beiden Instanzen unterlaufene Verletzung des Beweisthemenverbotes (EvBl 1997/69, Mayerhofer Nebenstrafrecht3 § 1 TilgG Anm 4; vgl auch Bertel Strafprozeßrecht5 Rz 351 f und Platzgummer Grundzüge7 19) des § 1 Abs 4 TilgG auf, weil sie bei der Strafbemessung die bereits am 29.April 1996 kraft Gesetzes (§ 1 Abs 1 TilgG) eingetretene Tilgung der in der Strafregisterauskunft (AS 9 bis 11) ausgewiesenen gerichtlichen Verurteilungen übersehen und solcherart rechts-irrtümlich den Erschwerungsgrund des § 33 Z 2 StGB angenommen haben. Zutreffend zeigt die vom Generalprokurator zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde eine beiden Instanzen unterlaufene Verletzung des Beweisthemenverbotes (EvBl 1997/69, Mayerhofer Nebenstrafrecht3 Paragraph eins, TilgG Anmerkung 4; vergleiche auch Bertel Strafprozeßrecht5 Rz 351 f und Platzgummer Grundzüge7 19) des Paragraph eins, Absatz 4, TilgG auf, weil sie bei der Strafbemessung die bereits am 29.April 1996 kraft Gesetzes (Paragraph eins, Absatz eins, TilgG) eingetretene Tilgung der in der Strafregisterauskunft (AS 9 bis 11) ausgewiesenen gerichtlichen Verurteilungen übersehen und solcherart rechts- irrtümlich den Erschwerungsgrund des Paragraph 33, Ziffer 2, StGB angenommen haben.

Zudem hat das Bezirksgericht Neusiedl am See Friedrich P***** über den Rahmen der Anklage hinaus auch des Besitzes von Suchtgift in der Zeit von 1985 bis Mitte 1986 schuldig erkannt und damit gegen § 267 StPO verstoßen. Zudem hat das Bezirksgericht Neusiedl am See Friedrich P***** über den Rahmen der Anklage hinaus auch des Besitzes von Suchtgift in der Zeit von 1985 bis Mitte 1986 schuldig erkannt und damit gegen Paragraph 267, StPO verstoßen.

Die aufgezeigten, zum Nachteil des Angeklagten ausschlagenden Gesetzesverletzungen machen eine Aufhebung der

davon betroffenen Urteile im aufgezeigten Umfang erforderlich (§ 292 letzter Satz StPO). Die aufgezeigten, zum Nachteil des Angeklagten ausschlagenden Gesetzesverletzungen machen eine Aufhebung der davon betroffenen Urteile im aufgezeigten Umfang erforderlich (Paragraph 292, letzter Satz StPO).

Mangels deutlicher Bezeichnung (s. § 467 Abs 2 StPO; s.S 65 ff des U-Aktes) des im § 468 Abs 1 Z 4 (§ 281 Abs 1 Z 8) StPO genannten Nichtigkeitsgrundes durch die bloß gegen den Ausspruch über die Schuld ausgeführte Berufung des Angeklagten war es dem Landesgericht Eisenstadt jedoch verwehrt, die Überschreitung der Anklage wahrzunehmen (Mayerhofer StPO4 § 262 E 125). In diesem Umfang mußte die Nichtigkeitsbeschwerde daher verworfen werden. Mangels deutlicher Bezeichnung (s. Paragraph 467, Absatz 2, StPO; s.S 65 ff des U-Aktes) des im Paragraph 468, Absatz eins, Ziffer 4, (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 8,) StPO genannten Nichtigkeitsgrundes durch die bloß gegen den Ausspruch über die Schuld ausgeführte Berufung des Angeklagten war es dem Landesgericht Eisenstadt jedoch verwehrt, die Überschreitung der Anklage wahrzunehmen (Mayerhofer StPO4 Paragraph 262, E 125). In diesem Umfang mußte die Nichtigkeitsbeschwerde daher verworfen werden.

Anmerkung

E47264 13D01067

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0130OS00106.97.0806.000

Dokumentnummer

JJT_19970806_OGH0002_0130OS00106_9700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at